

Verein Jugend- & Musikförderung Niederwil AG (VJMN)

Statuten

Verein Jugend- & Musikförderung Niederwil AG (VJMN)

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Jugend- & Musikförderung Niederwil AG“ (nachstehend VJMN genannt) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Niederwil AG.

2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele und Zwecke:

- ♪ Unterstützung und Förderung von Jugendlichen im blasmusikalischen Bereich
- ♪ Durchführung des Jugendensemble-Wettbewerbs „musiContest“
- ♪ Durchführung des Musiklagers für Jugendliche „BLOWN“
- ♪ Unterstützung und Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Region
- ♪ Den Kontakt zu verwandten Organisationen und Vereinigungen zu pflegen
- ♪ Die Generalversammlung kann weitere Tätigkeiten im Jahresprogramm festlegen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ein Erwerbszweck wird nicht verfolgt.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- sowie Ehrenmitgliedern.

3.1 Aktivmitglieder

Jede Person, ab vollendetem 16. Lebensjahr, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern und tatkräftig mit zu arbeiten, wird ab Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages, im Verein aufgenommen und an der Generalversammlung als Aktivmitglied bestätigt.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag einzahlt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- ♪ die Generalversammlung
- ♪ der Vorstand (mind. 4 Personen)
- ♪ die Rechnungsrevisoren (2 Personen)

4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen per E-Mail an alle Mitglieder unter Aufführung der Traktanden. Die Aktivmitglieder erhalten zudem einen Stimmrechtsausweis.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- ♪ Wahl eines Stimmenzählers
- ♪ Mutationen (Austritte, Aufnahmen, Ernennungen)
- ♪ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ♪ Genehmigung des Jahresberichts
- ♪ Genehmigung der Jahresrechnung
- ♪ Jahresprogramm
- ♪ Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- ♪ Wahlen:
 - des Tagespräsidenten
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
- ♪ Ehrungen
- ♪ Verschiedenes

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn die Umstände es erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Präsident.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Ihm gehören an:

- ♪ der Präsident
- ♪ der Vize-Präsident
- ♪ der Aktuar
- ♪ der Kassier
- ♪ es können Beisitzer aufgenommen werden, welche Unterstützung im organisatorischen oder musikalischen Bereich geben können, wie z. Bsp. Musiklehrer, Dirigenten, Mitglieder des Musikvereins, usw.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Der Präsident wird von der Generalversammlung ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident, vertritt den Verein nach Aussen mit Kollektivunterschrift. Im Verkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier einzeln.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf für spezielle Aufgaben und Anlässe Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees bilden.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Sitzungs-Protokoll geführt.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von 1 Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren (wenn möglich aus den Reihen der Vereinsmitglieder). Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand. Zu Handen der Generalversammlung wird dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zugestellt. Die Revisoren erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

5 Finanzen und Haftung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10.- pro Jahr. Maximal kann der Jahresbeitrag Fr. 50.- betragen. Die Generalversammlung beschliesst im Rahmen dieses Maximalbetrags den definitiven Jahresbeitrag (Art. 71 ZGB).

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ♪ Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- ♪ Gönnerbeiträge, Schenkungen und Vergabungen
- ♪ dem Erlös von Veranstaltungen
- ♪ den Kapitalerträgen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- ♪ Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Kopien und Publikationen
- ♪ Auslagen gemäss Vorstands- und Generalversammlungsentscheiden
- ♪ Allfällige Mitgliedschaften oder Beiträge an Organisationen im Sinne des Vereins

Es wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet tatkräftig an den Vorbereitungen und Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm mitzuarbeiten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie verpflichten sich den festgelegten Jahresbeitrag gemäss den Vorgaben zu entrichten.

7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- ♪ Austritt
- ♪ Ausschluss durch Generalversammlung
- ♪ Tod

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet

Aktivmitglieder, welche austreten möchten, haben dem Präsidenten ihr Austrittsbegehren schriftlich einzureichen. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, die beharrlich den Interessen des Vereins entgegenwirken, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der Anwesenden. In schwerwiegenden Fällen kann der sofortige Ausschluss durch die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vollzogen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

Der Auflösungsbeschluss muss von der Generalversammlung gefasst werden. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins gehen allfällige Aktiven an den Musikverein Niederwil AG über.

8.2 Statutenänderungen

Statutenänderungen und -Revisionen können nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8.3 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung des VJMN vom 26. November 2011 von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

8.4 Revision der Statuten

An der Generalversammlung vom 6. März 2014 wurde Ziffer 3.1, Aktivmitglieder, angepasst (Mindestalter und Aufnahmeverfahren).

Niederwil AG, 9. März 2014

Verein Jugend- & Musikförderung Niederwil AG

Präsident:

Aktuarin:

Antonio Giampà

Daniela Güttinger



Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu vereinfachen, wurde bei den Personenbezeichnungen bewusst auf die weibliche Form verzichtet.